

Beilage 1434

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Gesetzentwurf über die Schulgeldfreiheit.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 19. Mai 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 22. Mai 1948.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Schulgeldfreiheit.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, an denen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterrichtet werden, darf Schulgeld nicht erhoben werden.
- (2) Zum Schulgeld gehören auch die Gebühren für Prüfungen, Zeugnisse und Bescheinigungen sowie für die Benützung besonderer Einrichtungen, die mit der Schule verbunden sind.

§ 2

- (1) Für Hochschulen bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.
- (2) Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften und sonstigen privaten Unternehmern, sowie die Volkshochschulen gehören nicht zu den Unterrichtsanstalten im Sinne des § 1.

§ 3

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich die näheren Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft.

Begründung.

1. Nach Art. 129 Abs. 2 der Bayer. Verfassung von 1946 wird für den Besuch der Volksschule und der Berufsschule Schulgeld nicht erhoben. Entsprechend einer Anregung der amerikanischen Militärregierung soll nunmehr die Schulgeldfreiheit auf alle öffentlichen Schulen ausgedehnt werden, die von Schulpflichtigen, d. h. von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, besucht werden. Für nicht-öffentliche Schulen, d. h. für Schulen kirchlicher Gemeinschaften oder privater Unternehmer sowie für Schulen, die vornehmlich von nicht-mehr Schulpflichtigen besucht werden, kann weiterhin Schulgeld erhoben werden. Für Schulen, an denen Schulgeld weiterhin erhoben wird, werden begabten Schülern nach wie vor Stipendien aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

2. Die vorgesehene Ausdehnung der Schulgeldfreiheit wird die höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten, Fachschulen und sonstigen öffentlichen Schulen betreffen, die vom Staat, von Gemeinden und von Gemeindeverbänden unterhalten werden. In Betracht kommen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Im Bereiche des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus | |
| 116 staatliche höhere Lehranstalten | (66 000 Schüler) |
| 14 staatliche Lehrerbildungsanstalten und Aufbau-schulen | (4 445 ") |
| 4 Staatsbau- und Ingenieurschulen | (1 540 ") |
| 12 kunstgewerbliche Fachschulen | (800 ") |
| 1 Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Weihenstephan | (360 ") |
| 1 Konservatorium der Musik (Würzburg) | (150 ") |

b) Im Bereiche des Staatsministeriums des Innern:

Die Lehranstalten für medizin.-techn. Assistentinnen und Gehilfinnen an den drei Landesuniversitäten (170 Schülerinnen).

c) Die Schulen im Bereiche des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hufbeschlagsschulen, Forstschulen, Landwirtschaftsschulen usw.) werden nicht unter das Gesetz fallen, weil die Schüler regelmäßig erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.

d) Anstalten von Gemeinden und Gemeindeverbänden:

9 städt. Mädchenmittelschulen (rund 1500 Schülerinnen);

72 höhere Lehranstalten (rund 30 000 Schüler und Schülerinnen);

8 Frauen- und Kindergärtnerinnenfachschulen.

3. Die finanzielle Auswirkung des Gesetzes wird bei dem derzeitigen Schulgelddatz von monatlich 24 M bei den staatlichen höheren Lehranstalten jährlich etwa 8 Millionen Reichsmark, bei den übrigen staatlichen

Schulen etwa 300 000.— *RM* jährlich betragen. Bei den Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Ausfall auf etwa 3 000 000 *RM* jährlich geschätzt. Der Gesamtausfall für die öffentlichen Kassen dürfte sich demzufolge auf etwa 11 Millionen Reichsmark jährlich belaufen.

4. Außer dem Schulgeld sollen künftig auch die übrigen mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Gebühren, z. B. für Prüfungen, Zeugnisse, Benützung von Lehrwerkstätten, Küchen und Turnplätzen wegfallen, nicht dagegen die Beiträge zum Unterrichtsfilm (vgl. Entwurf des Gesetzes über die Lehr- und Lernmittelfreiheit § 3).

5. Die ergehende Anordnung bedarf nach Art. 70 Abs. 1 der Verfassung der Form des Gesetzes.

6. Die Einführung der unbedingten Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen wird schwerwiegende Nebenwirkungen für die Lehranstalten der privaten und klösterlichen (kirchlichen) Schuleinrichtungen zur Folge haben. Ob und in welcher Weise eine wesentliche Verschlechterung der Existenzbedingungen dieser Schulen vermieden werden kann, bleibt im Zusammenhang mit den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzuschlagenden Ausgleichsmaßnahmen noch zu erörtern.

Beilage 1435

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Lehr- und Lernmittelfreiheit.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 19. Mai 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 22. Mai 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Lehr- und Lernmittelfreiheit.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, an denen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterrichtet werden, sind die Lehr- und Lernmittel vom Träger der Schule zu beschaffen. Die Lehr- und Lernmittel verbleiben im Eigentum der Schulträger.

§ 2

§ 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1938 (GVB. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

„Zum sächlichen Schulbedarf gehören auch die Lehr- und Lernmittel. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 3

Die Erhebung des Lernmittelbeitrages für den Unterrichtsfilm bleibt gestattet.

§ 4

Hochschulen und Volkshochschulen sowie Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften und sonstigen Unternehmern gehören nicht zu den Unterrichtsanstalten im Sinne des § 1.

§ 5

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft.

Begründung.

1. Wegen der grundsätzlichen Absicht des Gesetzes wird auf Ziff. 1 der Begründung zum Gesetz über die Schulgeldfreiheit Bezug genommen. Der Kreis der hier in Betracht kommenden Schulen ist der gleiche wie in diesem Gesetz.

2. Die für den Gebrauch des Lehrers erforderlichen Unterrichtsmittel (Lehrmittel) sind an den öffentlichen Unterrichtsanstalten schon bisher vom Schulträger (Staat, Gemeinden usw.) bereitgestellt worden. Die gesetzliche Festlegung der Lernmittelfreiheit wird deshalb keine besonderen Belastungen der öffentlichen Haushalte mehr bringen. Immerhin werden die Lehrer den Anspruch erheben können, daß Lehrmittel, die sie herkömmlich selbst angeschafft haben, künftig vom öffentlichen Schulträger zu bezahlen sind.

Die Gemeinden sind auf Grund des Schulbedarfsgesetzes jetzt schon zur Aufbringung des sächlichen Schulbedarfs, also auch der Lehrmittel verpflichtet. Durch die Ergänzung des § 4 Sch.B.G. wird ermöglicht, den sich ändernden Umfang der Lehrmittel von Fall zu Fall zu bestimmen.

3. Unter Lernmittel sind die für den eigenen Gebrauch des Schülers erforderlichen Unterrichtsmittel zu verstehen, also vor allem Bücher, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien usw. Für die künftige Belastung des Staatshaushalts durch die Einführung der Lernmittelfreiheit fehlt noch ein genauer Maßstab; es kann nur eine Schätzung angegeben werden. Bei den höheren Lehranstalten wird für die Klassen 1—4 ein Satz von 30.— *RM*, für die Klassen 5—8 ein solcher von 45.— *RM* anzunehmen sein. Das ergibt für rund 66 000 Schüler schätzungsweise einen Aufwand von 2,5 Millionen Mark. Zusammen mit dem Aufwand für die übrigen unter das